



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.II. Considerationes und Monita in hoc Puncto.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. August. Zu Urfundt haben ex Conclulo Statuum die hierzu Deputirte im Nahmen obbesagter Churfürsten und Stände sich Eigenhändig unterschrieben, auch Ihre Pertschafft hierauf gedruckt, und ist das Original beim Chur-Maynischen Reichs-Directorio zu guter Verwahrung deponirt worden; davon denen ertheilenden Abschriften nicht weniger als dem Original selbst vollkommener Glaub begemessen werden soll. Geschehen und geben in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 30. Julii Anno 1650.

## N. II.

Diß. Norimb. den 10. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Considerationes und Monita, so bey Indemnification des Asscurations-Platzeß nicht auffer Acht zu lassen.

1.) Daß mit allem Fleiß dahin zu trachten, damit alle Creyße ihr Contingent ohnverlangt beschaffen, oder, da ein Mangel daran erscheinen sollte, daß specificce nachzuforschen, wer und wie viel Stände in Resto verbleiben, und alles gebühlich liquidirt werde.

2.) Daß zu Beybringung der Restanten nicht allein dem gravirten Stand gegen die Saumseltige, quavis Via executiva, per Arresta aut Repressalias, auch contra Privatas Personas, wo Sie betreten werden, zu verfahren erlaubt; sondern auch alle Stände, und insonderheit die Creyß-Directores, verbunden und obligiret werden, von sich selbst, oder auf Anrufen des unschuldig gravirten Standes, die Execution contra Morosos mit allem nachdrücklichen Fleiß zu verrichten.

3.) Dargegen die Morosos nicht schüßen sollen einige Exceptiones, auch Prioritatis Creditorum, gleiches der Cron Schweden selbst im Haupt-Recess bedinget und zugelassen gewesen, etiam Manu militari zu procediren, gestolten dann alle die Actiones und Jura, so die Cron Schweden, vermög Friedens-Schlusses, auf die Stände des Reiches haben möchte, gleichsam per Cessionem aut Delegationem auf diesen Stand transferiret werden.

4.) Daß ohne Verlierung einiger Zeit die Quittung auf 3. Monat Untertalt bey der Schwedischen Cansley sollicitirt und aufgebracht werde.

5.) Das in Eventum bey Zeiten auf eine richtige Repartition der 7000. Rthlr. in die 7. Creyße gedacht, und ausgeschrieben werde; Weilen aber nicht wohl ein Gewisse zu determiniren, indeme man nicht wissen kan, wie lang dieser Last währen möchte; konte etwa durchgehend ein oder zwen Röm. Monat dem Reichs-Pfennig-Meister zu zahlen ausgeschrieben werden, und dabey die Anweisung geschehen, auf diesen Asscurations-Platz Monatlich 7000. Rthlr. zu verwenden, bleibt etwas über, kan es zu anderer Reichs-Nothdurfft gebraucht werden.

6.) Der einige unschuldige Stand, welchen dieser Asscurations-Platz trifft, bleibt billig verschonet und befreyet, weilen Ihme vorhin der Last schwer genug fallen wird.

7.) So wäre auch ztens zu præcaviren, daß in Casum der nicht erfolgenden richtigen Bezahlung der Monatlichen 7000. Rthlr. eine proportionirte Gleichheit unter dem benachbahrten Land und Aembtern bey der im Haupt-Recess bedingter Execution gehalten werde, und die Direction nicht dem Commendanten, sondern dem Creyß-ausschreibenden Fürsten gelassen werde.

8.) Das mit Zahlung der 7000. Rthlr. alle andere Magazins-Fortifications-Bau; und andere Kosten, insonderheit die Fourage und Wacht-Holz Beswehrden cessiren und abgethan seyn.

9.) Vor allem aber, daß die im besagten Asscurations-Platz etwa vorhandene Krieges-Licenzen von jetzt an abgestellt, oder, da etwas mit Gewalt erhoben,

Zweyter Theil.

K r r r 2

ben,

1650.  
August.

ben, an dem Unterhalt abgekürzet, oder auß Wenigste dem gravirten Stand zu einiger Ergöglichkeit ex speciali causa appliciret werde.

10.) Dann, weilten deme so unschuldiger Weis leidenden und vor andern haffenden Stande nicht allein die Bestung und Stadt, sondern auch das Amt abgehen solle; wäre auf eine Ersetzung dieses Abgangs, wie auch allen erfolgenden Schadens, zu gedencken, und denen armen Bürgern und Einwohnern wegen schweren Servis und Kriegs-Last unter die Arme zugreifen.

11.) Weilten es auch keinen andern Verstand haben kan, als daß die Jura Superioritatis & Territorialia dem Stand, in dessen Lande diese Stadt und Amt gelegen, verbleiben: so könte eine Vorsetzung gethan werden, daß des Orts Beamten in Ecclesiasticis & Politicis kein Eingriff oder Hinderung beschehe, und das Amt. Haus zu bewohnen ohne einige Beschwärde verstatet werde.

12.) Hätte man mit guten starcken Clausulis Nomine Imperii zu versichern, daß nach Abstattung der hinterständigen Satisfactions-Gelder der Asscurations-Ort ohnverletzt und in gebührendem Stand, neben Erstattung ausgestandenen Schadens, wieder restituiret werde, zu welchem Ende der Indemnifications Recept zu Papier gebracht worden, so loco specialis Guarantiz dienen könte ꝛc.

## N. III.

Schreiben des Convents an die Stadt Franckfurth und Strassburg, wegen Einstellung frembder Werbung.

Edle, Beste und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtig und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Großgünstige Herren.

Den selben verbleibt hiebey unverhalten, was gestalten dies Orths die Nachrich eingelanget, ob sollte hin und wieder auf des Reichs Boden, sonderlich aber in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Strassburg, fremde Werbungen verstatet und zugelassen, und die aufgebrachte Völcker zu des Reichs Ständen nicht geringem Schaden und Nachtheil in die annoch von auswärtigen innhabende Ort und auf die Gängen versteckt und verlegt werden.

Ob Wir nun wohl außser Zweifel stellen, die Herren hierinn gute Aufsicht halten, und wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und jüngst getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß, niemanden etwas dergleichen zulassen und gestatten werden; Nichts destoweniger, so haben Wir, auß tragender schuldigster Sorgfalt des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlstand, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dieselbe hierunter, um daß Sie hierauf ein wachsames Auge haben, und niemanden etwas dergleichen dem Heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil nachsehen wollen, gebührend zu belangen. Die Wir darbey Gott ꝛc. Nürnberg den 11. Aug. 1650.

Verlesen im Collegio Deputatorum  
und beliebet den 20. Aug. 1650.

## §. XIII.

Des Magi-  
strats zu  
Nürnberg  
Banquet, dem  
Duca d' A-  
malfi gege-  
ben.

Gleichwie der Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg keine Gelegenheit, bey diesem grossen Convent, vorbey gehen lassen, denen vornehmen fremden Gästen mit besonderer Höfflichkeit, zu Ihrer und der Stadt beständigen Ruhm und Ehre, zu begegnen; Also geschah auch solches insonderheit gegen den Kayserlichen Gesandten *Duca d' Amalfi*, wel-

cher Sonntags den 11. August die Burg alda besuchen wollte, wohin Er die ganze Zeit seiner Anwesenheit zu Nürnberg noch nie gekommen war; Da dann ein stattliches Banquet angestellt, und dazu die Kayserlichen Gesandten *Vollmar* und *Eran*, ingleichen der *Pfalz-Gräf* zu *Sulzbach*, der *Chur-Mayntische*, *Chur-Bayerische*, und *Chur-Sächsi-*